

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der

**Georg-Büchner-Gesamtschule Erlensee**  
**Integrierte Gesamtschule des**  
**Main-Kinzig-Kreises**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck: Gemeinnützigkeit**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Georg-Büchner-Schule Erlensee, Integrierte Gesamtschule des Main-Kinzig-Kreises“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ tragen.

Er hat seinen Sitz in Erlensee.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung bis zum 31.12.1989

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, eine Aufwendungsentschädigung findet nicht statt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

**§ 2 Ziele des Vereins**

1. Der Verein soll eine Schultradition entwickeln und pflegen zwischen ehemaligen Schülern, Eltern und Lehrern sowie der bestehenden Schulgemeinde.
2. Der Verein soll ein Forum schaffen, das Fragen der Bildung und Erziehung der Schulgemeinde und der Öffentlichkeit nahe bringt.
3. Der Verein soll der Schule Mittel erschließen, die für eine Verbesserung Ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages erforderlich sind.
4. Der Verein unterstützt die Jugendarbeit der „Wassersport AG“ der Schule und tritt dem Deutschen Motoryachtverband e.V. (ÖDMYV) Als Dachverband auf Bundesebene und dem Hessischen Landesverband Für Motorbootsport e.V. (HELM) auf Landesebene als juristisches Bindeglied bei.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden

- natürliche Personen
- juristische Personen.

Insbesondere wendet sich der Verein an die Eltern der Schüler, an die ehemaligen Schüler der Georg-Büchner-Gesamtschule Erlensee, an deren Eltern, an ehemalige Lehrkräfte sowie alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft, Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod der natürlichen bzw. durch die Auflösung der juristischen Personen.
- durch den Austritt aus dem Verein oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

### **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn Mitgliedsbeitrag trotz zweimal wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr beschlossen.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand, Beirat, Gesamtvorstand**

Der Vorstand des Vereins wird gebildet durch den Vorsitzende/ den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Schatzmeisterin/ den Schatzmeister.  
und die Schriftführerin/ den Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat bis 5 Personen gewählt. Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Beschlussfassung über den (teilweisen) Erlass des Vereinsbeitrages.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeigeführt werden.

Von besonderer Bedeutung sind insbesondere alle Angelegenheiten mit einem Geschäftswert ab 2500 Euro.

## § 10

### **Wahl und Amtsdauer von Vorstand- und Beiratsmitgliedern**

Vorstands- und Beiratsmitgliedern werden von den Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Wahl, gewählt. Sie bleiben jedoch über diesen Zeitpunkt bis zur Neuwahl des Vorstands/ Beirat im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstands-/ Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Beirat. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Vorstands-/ Beiratsmitglieds vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 11

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes**

Der Vorstand/ Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn neben diesem zwei Vorstandmitgliedern mindestens zwei Beiratsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand/ Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstands-/ Beiratsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## § 12

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist außer den im § 2 genannten Zielen des Vereins für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstände aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen die Aufnahme ablehnenden Vorstandsbeschuß oder gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden selbstständig oder auf Antrag des stellvertretenden Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, der Einladung muß die Tagesordnung beigefügt werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und zwar, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie in jedem zweitem Jahr zur Wahl des Gesamtvorstandes und zweier Kassenprüfer.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschluss übertragen.

Bei den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Satzungsänderungen, Berufungen gegen Mitgliederausschlüsse und Berufung gegen Aufnahmeanträge bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und von jedem Mitglied auf Wunsch eingesehen kann.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Satzungszweckes ( Gemeinnützigkeit ) kann nur durch eine qualifizierte Mehrheit, die mindestens 2/3 der Mitglieder beträgt, in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren .

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlensee mit der Auflagen, diese Mittel ausschließlich für schulische Zwecke der Georg-Büchner-Schule zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.